

GHGB **Genealogisch- Heraldische Gesellschaft Bern**



**Mitteilungsblatt
Nr. 42**

Dezember 2011

Inhalt

Vorwort (<i>Andreas Blatter, Münsingen</i>)	2
Chorgerichtsmanuale von Jegenstorf - die Meyer von Mattstetten (Teil 1) (<i>Walter Sand, Bonn</i>)	3
Familiendaten archivieren - aber richtig! (<i>Jörn Daub und Doris Reuter, Deutschland</i>)	23
Ans Licht geholt (<i>Therese Metzger, Münsingen</i>)	28
Demo-Software von MyHeritage (<i>Vorstand GHGB</i>)	30
Gesucht wird... (<i>Vorstand GHGB</i>)	31
Tätigkeitsprogramm	32
Mutationen	34
Hans Jenni zum Gedenken (<i>Andreas Blatter, Münsingen</i>)	35
Lesenswertes (<i>Barbara Zbären, Steffisburg</i>)	36
Buchbesprechung	38
Adressen GHGB	39
Anmeldeformular	40

Impressum

Organ der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Bern GHGB
Redaktion: Andreas Blatter, Belpbergstrasse 38a, 3110 Münsingen;
abl@andreasblatter.ch

Druck: Wenger Druck AG, 3634 Thierachern
Auflage: 350 Exemplare

Erscheint zweimal jährlich

Vorwort

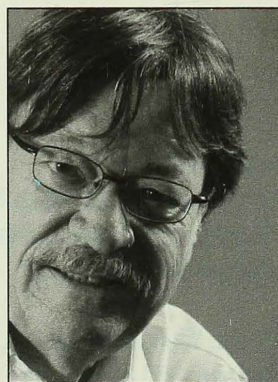
Liebe Forscherinnen, liebe Forscher

Sicher haben Sie sich schon oft gefragt, weshalb im Mitteilungsblettli der GHGB hie und da historische Inserate ausgerechnet aus dem Urner Wochenblatt zu lesen sind. Ich will Ihnen das kurz erklären: Eigentlich wurzelt meine Beziehung zum Urnerland, nebst schulischem Drill über Rütli, Teufelsbrücke usw., lediglich in zahlreichen WK-Wochen, die ich in den Festungen des Bergkantons verbracht habe und die mir in zweifelhafter Erinnerung geblieben sind. Weil ich in einer zweiten Phase meiner militärischen «Karriere» dem unsinnigen Job des Telefon-Zentralisten entweichen konnte und stattdessen zum Reporter einer Truppenzeitung mutierte, hatte ich natürlich Gelegenheit und das Bedürfnis, mich mit Land und Leuten etwas auseinanderzusetzen.

«Mein» damaliger Major und jahrzehntelanger Tennispartner und Freund Othmar Kempf, im Kanton Uri aufgewachsen und Heimweh-Urner, arbeitete bei der Berner Zeitung wie ich zurzeit immer noch. Kempf hatte mich eben für diese Truppenzeitung auserwählt und mein Interesse für den Kanton Uri geweckt. Diese militärischen Milizdienste sind inzwischen längst vorbei. Geblieben ist das Interesse für das Urserental, Andermatt und seine Bewohner.

Othmar legt mir jede Woche die historische Seite «Vor 100 Jahren» des Urner Wochenblattes in den Briefkasten, weil er weiss, dass ich altes Zeugs mag. Und ich bin ihm dankbar dafür. Erwähne mich gerne an diesen «Wahlkanton» Uri, und entdecke beim Durchlesen der historischen Inserate immer wieder Parallelen zum Kanton Bern. Die täglichen Sorgen der Urner vor hundert Jahren dürften wohl jenen der Berner und Bernerinnen exakt vor dieser Zeit in etwa geähnelt haben, denke ich!

Dankbar bin ich jeder Zeitung wie dem Urner Wochenblatt, die in irgendeiner Form etwas gegen das grosse Vergessen unternimmt und periodisch historische Themen pflegt.



Andreas Blatter,
Redaktor GHGB

Chorgerichtsmanuale von Jegenstorf - die Meyer von Mattstetten (Teil 1)

Walter Sand, Bonn

Wie kommt jemand aus Bonn dazu, ein Geschlecht aus Mattstetten zu erforschen? Die Antwort ist: "Meine Grossmutter väterlicherseits ist an allem schuld."

Persönlich habe ich sie nicht gekannt, da sie ein Jahre vor meiner Geburt starb. Sie war die Tochter des in Biel-Madretsch ansässigen Kaufmanns Johannes Meyer und hatte 1903 in Zürich den deutschen Kaufmann Johannes Sand geheiratet. Mein Vater und seine Geschwister wurden in Zürich geboren. 1910 zog mein Grossvater aus geschäftlichen Gründen mit seiner Familie nach Bonn.

Nachdem im Herbst 1996 die Arbeit an meiner Chronik der Familie Meyer-Hänni von Mattstetten beendet war, hatte ich noch viele Informationen zum Geschlecht Meyer, welche thematisch nicht in diese Chronik gehörten, die ich aber nicht unverwertet lassen wollte. Daher entschloss ich mich, ein Familienbuch «Meyer von Mattstetten» zu erstellen. Ich hatte für Chronik unter anderem alle Taufen, Heiraten und Sterbefälle mit dem Namen Meyer/Meier aus den Kirchenbüchern von Jegenstorf herausgeschrieben. Des weiteren erhielt ich die Erlaubnis zur Einsicht in die seit 1822 geführten Bürgerrodel von Mattstetten sowie in die von 1664 bis 1836 geführten Chorgerichtsmanuale der Kirchengemeinde Jegenstorf. An dieser Stelle sei allen Beteiligten herzlich gedankt, welche mir diese Einsichtnahme ermöglichten.

1528 wurde in der Republik Bern die Reformation eingeführt und die bernische Landeskirche ins Leben gerufen. In der Folge wurde der Besitz der vormals katholischen Kirche eingezogen und die Klöster säkularisiert, die Pfarrer waren praktisch Staatsangestellte.

Die Berner Regierung rief 1587 mittels des «Christlichen Mandats» die Chorgerichte ins Leben. Sie hatten in den Kirchengemeinden für Ehrbarkeit zu sorgen und hatten das Recht, zu ermahnen und zu büssen, sei es durch Geldstrafen oder Haft von ein paar Stunden bis zu mehreren Tagen. Als Vergehen wurden geahndet, neben aus

heutiger Sicht jugendlichen Streichen: unehelicher Verkehr und Schwangerschaft, Ehestreit, Trunksucht, Spiel und Tanz, mangelnder Kirchenbesuch, Luxus, Kleiderpracht und vieles mehr; kurz alles, was nicht den moralischen Vorstellungen der Zeit entsprach. Empfindlich wurde auch auf Missachtung der «Ehrbarkeit» reagiert, wie sich das Chorgericht selbst nannte. In schweren Fällen wie Mord und Totschlag, Notzucht, Blutschande, aber auch Gotteslästerung, wurde an das Obere Chorgericht in Bern verwiesen. Das Chorgericht tagte, meist öffentlich am Sonntag nach dem Gottesdienst, unter dem Vorsitz eines Vertreters des Grundherren im Chorraum der Kirche; von dieser Regel konnte aber je nach Umständen auch abgewichen werden. Beisitzer waren der Pfarrer, welcher auch den Gang der Verhandlung ins Chorgerichtsmanual einschrieb, und die Chorrichter. Aus jedem zur Gemeinde gehörigen Ort wurden je nach Grösse ein oder zwei Chorrichter von der Obrigkeit ernannt. Dem Chorgericht unterstanden der Chorgerichtweibel, also ein Gerichtsdiener, und der «Heimlicher», welcher über uneheliche Schwangerschaften zu berichten hatte. War keine Verhandlung angesetzt, wurde nur ein «Stillstand» gehalten und vom Pfarrer umgefragt, ob es etwas zu verhandeln gebe. Die Bedeutung und Aufgabe der Chorgerichte wechselte mit den Zeiten, das vorstehende gibt nur einen groben Überblick. 1831 wurden die Chorgerichte aufgehoben und durch die Ehe- oder Sittengerichte ersetzt, die anderen Aufgaben wurden von zivilen Behörden übernommen.

In der Kirchgemeinde Jegenstorf haben sich zwölf Bände dieser Chor- und Sittengerichtsmanuale erhalten. Der erste Band beginnt mit der Verhandlung vom 17.04.1664, der letzte endet mit dem Datum 04.12.1864. Diese Bände wurden von mir selektiv nach Eintragungen zum Geschlecht Meyer durchgesehen. Es liegt in der Natur der Sache, das hier meist negative Vorkommnisse verzeichnet sind, sie sagen aber doch vieles zum täglichen Leben und Umfeld unserer Vorfahren aus. Der erste Band war zur Zeit meiner Nachforschungen in Bearbeitung und stand mir nur für wenige Stunden zur Verfügung, daher konnte ich mir daraus nur stichwortartige Notizen machen.

Anmerkung:

Die Texte des 1. Bandes mit Ausnahme der Seiten 170/171 sind nur sinngemäss aufgeführt, ab dem Band 2 wurden sie buchstabengetreu transkribiert (Lesefehler nicht ausgeschlossen). Die Interpunktion wurde behutsam den heutigen Lesegewohnheiten angepasst. Die von mir eingefügten Hinweise und Erläuterungen wurden in spitze Klammern gesetzt. Die ebenfalls in spitze Klammern gesetzten Vornamen beziehen sich auf die Familiennummer der Personen, wie sie in meinem Familienbuch «Meyer

von Mattstetten» genannt werden. Je ein Exemplar wurde der GHGB und dem Staatsarchiv Bern übergeben.

Die wiederkehrend abgekürzten Titulaturen haben folgende Bedeutungen:

HE	Herren
HH	Hochgeehrte Herren
MHH	Meine hochgeehrten Herren
MehH	Meine hochgeehrten Herren
MehgH	Meine hochgeehrten Herren

Band 1: 17.04.1664 - 28.12.1707

S.62 06.12.1669 <Hans 068>

Er wird mit anderen zitiert, «weyl sie an einem Sonntag um ein Maß Wyn gespielet», censuriert und gestraft.

S.68 ?? .12.1670 <Hans 068>

Er wird mit Hans Hubacher zitiert, »weyl sie einander am Knechtstag geschlagen»

S.111 15.01.1675 <Elsbeth, Tochter von Hans 067, in 2.oo mit Jacob Clauser>

S.114 29.01.1675

S.116 24.02.1675

S.116 01.03.1675

Es werden zitiert Jacob Clauser, der Färber und Elsbeth Meyer, «weyl sy in unfrieden by einander läbendt und sy auss dem haus gelauffen ...»

Es wird erwähnt, daß Jacob Clauser jähzornig sei.

S.125 09.04.1675 <das gleiche Paar>

S.127 14.04.1675

S.132 26.09.1675

Jacob Clausers Frau beklagt sich erneut, «weyl er am Sonntag nacht erst um die 12.Stunde aus dem Wirtshaus heimgekommen, habe sie vor seinem Sohn <vermutlich aus dessen 1.Ehe> beschimpft...» Er wurde censuriert und bestraft.

Die Paginierung wechselt, nur ein Blatt hat eine Seitenzahl, die Rückseite kennzeichne ich nachfolgend mit «a».

S.120 12.11.1684 <Hans 068>

Hans Meyer und Jacob Rufer streiten wegen eines Apfelbaumes, «wurden censuriert und als Nachbarn zur Einigkeit vermahnt»

S.124a 15.03.1685 <Hans 068>

Item <gleichen Tags> Hans Meyer, weil er sich dess liederlichen wesens annemen wil, ward mit einer erinnerung sich dessen zu mäßigen dimitiert <entlassen>.

S.125a 17.05.1685 <Hans 068>

Erneut citiert in vorstehender Sache.

S.126 02.08.1685 <Bendicht 016 und Hans 068>

Item waren citiert Bentz und Hans Meyer, Brüder, weyl sy an einem Sonntag zu Urthenen uneins worden und gepalget <sinngemäss: sich beschimpft haben>, wurden censuriert und jeder umb 10 Batzen angesehen.

S.132a 25.03.1688 <Hans 068>

Item wurd citiert Hans Meyer von Mattstetten wegen seines liederlichen wäsens, und weyl bissher die Chorgrichtliche geltstrafen und vermahnungen nüt helfen wollen, ist er jetzt neben scharfer censur zu 4 stund in gefangenschaft erkendt worden.

S.133 25.07.1688 <Hans 068>

Anscheinend ist er zur Verbüssung der Strafe nicht angetreten, denn «es ward desswegen erkandt <seines> Ungehorsams halber zu berichten» <dem Oberherren oder dem Oberen Chorgericht>

S.149a 18.12.1691 <Bendicht 016>

Bendicht Meyer, Rossarzt, wird zum «Heimlicher» des Chorgerichts ernannt. Heimlicher waren neben dem Chorgerichtsweibel Untergebene des Chorgerichts und hatten besonders über uneheliche Schwangerschaften zu berichten.

S.151 21.02.1692 <Niclaus 152>

war das Chorgericht ersamlet, und sollte sich stellen: Niclaus Meyer, Schreiber von Mattstätten, wegen der Klag, so er wieder Hans Zeender geführt, erschien abermahlen nit, wurde erkend, man solle wegen sträflich ausbleibens auf künftigen Frytag Chorgericht seinethalben anstellen.

S.151a 26.02.1692 <in vorstehender Sache>

erschien dermahl eins Niclaus Meyer, der Schreiber von Mattstätten, so den Zeender Hans daselbsten verklagt, dass er im Wirthshaus zu Urthenen die Gaben Gottes, nämlich eingenommen spys und trank, unflätiger weis wieder von sich gespeüt, und dass er so voll wyns seye gsyn, dass er weder stehen noch gehen könnte. Der Zeender Hans laugnete das letstere nüd und vom ersten wüsse er nüd, begehre kundschaft darumb. Der Schreiber hatte es erzehlen gehörd von jungen Heren aus der Statt, die dabey gewesen; allein zu Vermeidung grösseren Wesens und Wytlaufigkeit begeherten sie, dass die sach hingelegt werde, und ist also der Schreiber wegen improcedierens <der Vorladung nicht folgeleisten>, oftmahlig aussenbleibens und diessmahlig Chorgerichte verfällt worden umb 2 Pfund.

Der Zeender Hans aber wegen seiner übermässig völle und verdächtig unzucht <Zuchtlosigkeit>, neben einer censur gestraft worden auch umb 2 Pfund und soll die sach ausgemacht bleiben.

S.163 15.04.1694 <Hans 068>

Item Hans Meyer von Mattstätten wegen liederlichen haushaltens, hat Vermeidung der Wirthshäuseren versprochen. Der Schreiber von Mattstätten <Niclaus 152> ist nit erschienen, soll aber nebst dem Schmied zu Jegenstorf wiederum citiert werden. <Einen weiteren Eintrag in dieser Sache habe ich nicht gefunden>

S.170 16.06.1695 <Niclaus 152>

Den 16. Juny erschiennen vor Chorgericht der Schryber Meyer, klagte heftig über die aussgelassene jugend zu Mattstätten, als namentlich über seines Bruders Benzen <Bendicht 016> Tochter, das Tryni <Katharina>, Hänzenpeters Elsi, Hans Leuen Hansli und Hans Joggi Leuen Knecht, einen unehelichen, wie dass sie im verwichenen Meyen seiner Tochter ihren Meyen <siehe Anmerkung am Ende des Protokolls> köpft, einen faulbäumig aufs Haus gestellt, und nachdem er abgethan worden, ein schüssliches Mannenbild mit burgdorfer farb und einem übergrossen daran ragenden membro virili <männliches Glied> aufs Haus thun wollen, wyl Er aber dessen avertiert <warnend benachrichtigt> worden, ware Er auff der Hut, und als sie schon halb auf der leyteren waren, wurden sie seiner gewahr und flohen liessen die leiter stehen, und nachdem er einen schuss gegen sie thate, liessen sie das wüste gscheuch <Scheuche> fallen und ligen bey dess benzen ofenhaus, welches die synigen heimgenommen, mir hernach es gezeigt. Item klagte Er, man singe im furgang bey seinem Haus seithar ein liedli, so sie über diesen unflacht gemacht, und namsen ihn mit einem Christenlichen Namen

Hans Joggeli, seye seiner Tochter Hochzeiter, der predicand <Pfarrer> heige (als er auf begehren denselben bezichtigt) sie zusammen geben, und als sie bey einand gelegen, heige Er mit seinem grossen glied ihres zerrissen, jez wolle es ihne nit mehr, und was dergleichen hürischen ärgerlichen gespotts mehr.

Worüber die Angeklagten alles laugneten. Dess Hansli Leüen Vatter stellte sich neben ihn und hüfle ihm laugnen. Führten hingegen auch unterschiedenlich Klägten auff dess Schreibers Frau und Tochter.

Bey solcher bewantnus wurde gut funden, dass man unsers Junker Oberherren weg-wysung schriftlich begehren solle und hernach frytags söllend sie wieder erscheinen. Jede party musste 10 Schilling sizgelt geben.

<Meyen: heute noch praktizierter Brauch des Mai-Tanndli-Stellens Am 1.Mai werden in ländlichen Gegenden unverheirateten Mädchen schön geschmückte Tannenbäume ans Haus gestellt; hässliche oder unsympathische erhalten eine Strohuppe auf einer Stange>

S.170a 21.06.1695 <in vorstehender Sache>

Den 21.hg <des gleichen Monats> wurden obige persohnen nochmahlen examiniert. Der Schreiber Meyer verharrete in der Klag und will von keinen puncten abstaht. Die Verklagten blieben bey ihrem beständigen laugnen, über auch die kleinsten sachen. Der Schreiber will es bewysen oder bestätigen mit dem eid. Wylen also dises ein weit ausssehend ärgerliche sach ist und einer Exemplarischen straff wohl würdig, als wurde vor Chorricht gut funden, sie nach Bern fürs Obere Chorricht zu wysen, wurde einer jeden parthey 1 Pfund auferlegt.

Benebens klagte Bath. Leü ab dem Schryber, er heige im Wirthshaus gredt, er Leü seye ein Schlysmann <Schleicher> und hiemit unduchtig zum gristl. und weltl. gericht, wolle solche reden nit lyden, wurden auff ihr begehren vereinbahret und dem Schryber auffgelegt 10 Schilling.

Wyers klagte Benz Meyer ab dess Schrybers Ehefrau, sie heige zum Haus über geruffen, ob seine Ehefrau hündig, da sein Frau schwanger war, noch nit hündlen wolle. Welche sie also ausslegte, sie heige gesagt, ob die Hündin jez gehündet habe, heige die Frau nie genennd, sondern auf die gedeüet, so in ihrem ofenhaus dieser hund oder unflaht gemacht heigen. Der Benz wills mit 2 Kundschaften <Zeugen> bewysen, dass sie sein Ehefrau mit namen genamset heige. Stehet auff nächsten Chorrichts Tag zu erwarten

<gez.> Statthalter Bill, Ammann Dürig.

Aprilij. 1695.
 Sonntags d. 17. Aprilij. Die vordere...
 1. th. gefasst p. 1. th.

174
 Junius. 1695.
 Den 16. Juni...
 1. th.

1. th.

Eintrag im Chorgerichtsmニュアル Band 1, S.170 rechts zu Niclaus 152.

NB. Dem Schryber ist in währendem Handel und Streit das erste mahl viel im garten verderbt und darauff bald sein Kabis abgemähet, wie dem predicanten vor einem jahr auch geschehen. Ist gottlos von einem ort zu hören.

S.171/171a 23.06.1695 <in vorstehender Sache>

Den 23.hg sind 3 kundschaften <Zeugen> auf begehren Benz Meyers verhört worden, die da zeügen solten, dess Schrybers Ehefrau heige dess Benzen Ehefrau austrückenlich mit namen genamset. Die erste, namlich Adam Eberhart zeügete, sie heige gesagt: ob die Hündin jez gehündet habe. Die andere, namlich Bath. Utiger zeügete: ob sie heige gesagt: ob die alte Hündin jez gehündet habe, dass sie einen solchen unflaht gemacht habe. Der 3ten Kundschaft, namlich Hans Glausers aussag, ware von wort zu wort wie Utigers, und ist also durch keine bewiesen worden, was der Benz versprochen hatte, wäre derewegen straffwürdig gsyn.

Den 30.hg erschienen vor Chorgricht alle in diesem Handel interessierte persohnen noch einmahl vor Chorgricht auf ungestühmes anhalten des Ammann Dürigs, die wylen die verklagte parthey erschrocken schiennen und nit gern nach Bern wolten, und suchte nach weltlicher grichtswys nach gefälltem urtheil erst eine appellation vom nderen Chorgricht an höheres zu gehen, welches aber niemahls und niendert <nie und nimmer> üblich ist, wylen in dergleichen schwähren sachen an Chorgrichten nit die partheyen, sonder das Chorgricht selbsten an das Obere Chorgricht schrybt und dahin weiset.

Als ist nach vielem Zanken endlich der ganze Handel zwischen beiden partheyen aufgehept und von dem Schryber Meyer also endlich angenommen worden, dass ins könftig ein Friede under ihnen sein solle. Doch mit heiterem beding, dass man der Zeit warten wolle, so diese gottlosen Thäter wohl entdecken werde, und hernach solche exemplarisch sollend gestrafft werden.

Über eine Klag, so Schryb. Meyer von dem Benzen führt, dass er im Wirthshaus geredt habe, die Schryberin heige sich wollen leib loss machen <Selbstmord ?>, wurd solche mit der jenigen, so Benz über die Schryberin wegen der Hündin geführt, auch aufgehept und solle Benz geben 10 Schilling und der Schryber so viel.

Und wylen der Benz begehrte, die Kundschaft zu stellen, ist Ihme nur das halbe Kundschaftgelt aufgelegt worden, und solle der Schreiber den anderen halben Theil geben, namlich ein jeder 10 Schilling. Wäre zu wünschen, dass ein solcher Frieden continuieren möchte.

Und wylen keine ernstl. <ernstlichen> mittel wie vor dem Oberen Chorgricht sind angewennt worden, wie nothwendig solche ärgerliche gottlose jugend zu entdecken und

ihre Schandthat zu offenbahren, dass nit auch dergleichen grobe laster und schandtliche Thaten ins könftig davon mehr getrieben wurden, das wird wohl die Zeit lehren.

S.175a 17.02.1696 <Hans 068>

Eodem <gleichen Tags> stellte sich Hans Meyer von Mattstätten, als ein unflyssiger prediggänger und liederlich haushalter, als dessen Kind unflyssig und ältester Sohn ein ganzes jahr weder Predig noch Kinderlehr gegangen, ..., wurden ernstl. zur Besserung vermahnt.

S.191a 09.10.1698 <Hans 068>

Item erschienen Joseph Rufer und Hans Meyer wegen eines Streits, dabey sie übel gescholten, den Hans sonders ein liederlicher Tropf, so stähts in Wynhäuseren, in dem Sontags keiglet <gekegelt> mit dem bub z' mattstätten, auch in währendem Gottesdienst, und ein gar schlechtes leben führt mit seinem gsinde. Dieser finge an zu wüten und zu daubelen <duble/tuble = trotzen>, will seine ankläger wüssen, klagt über Josephs weib und lauft zur Kirch hinaus.

Der Joseph wirdt censiert 10 Schilling. Sein Weib und Hans sollen wieder beschickt werden.

S.192 14.10.1698 <in vorstehender Sache>

weilers wurde Hans Meyer wegen streitens, und Joseph Rufers weib jeder zu 10 Schilling gestrafft. Der Joseph solle Sonntags des wässerens <sonntags verbotene Feldarbeit> müssig gehen und wurde Hans Meyer zur Hauslichkeit vermahnt, und sein Knab vom keiglen am Sonntag abzustehen, ihre alle Streitigkeit zwüschen ihnen aufgehebt, gaben daraufs einander die Händ, es solle alles einander vergess sein; Gott gebe ihnen seinen Frieden und Segen dazu.

S.193a/194/194a 06.02.1699

Verhandlung gegen mehrere Einwohner von Mattstetten, weil sie «einen barfus <Betelmönch> beherberget und ihn angehört, in Chorgerichtl. straaft erkend worden.»

Gestraft werden neben anderen, mit je 10 Schilling, Benz Meyers (016) 2 Töchter und Susanna Meyer (welche ?), und einer ernsthaften Warnung; der Herrschaft wurde Ihr Recht vorbehalten, d.h. sie hatten weitere Strafen zu erwarten.

S.195 26.02.1699 <Tochter des Hans 068>

In gleicher Sache mit 10 Schillingen neben anderen «des Schmied Hansens Tochter

Maria Meyer ..., allein sampt übrig eine scharfe Censur gegeben worden, der Herrschaft allhier Ihr buss vorbehalten.»

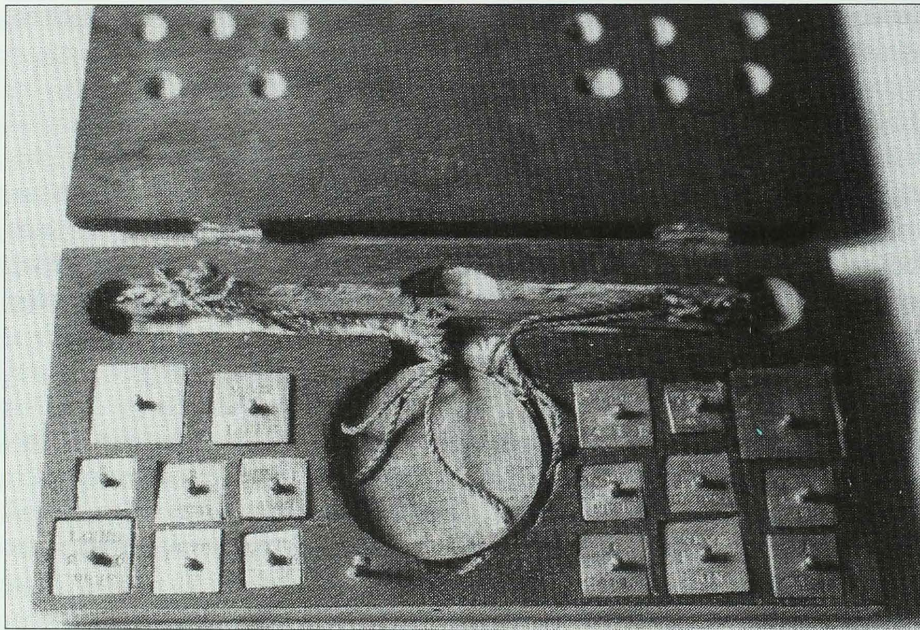
S.200a 07.04.1700 <Niclaus 152>

erschien Peter Hubacher, der liederliche Müller von Urthenen, wylen in d hohen Wochen <Karwoche> er alle Tag voll gsyn und mit dem Schreiber von Mattstätten im nderen Wirthshaus an dem Hohen Donnerstag <Gründonnerstag> eins unfug angestellt vollerwys, ..., und wie der Schreiber klagt, seiner Frauen nach dem Fürtuch <Schürze> gegriffen ...

<Dafür und weitere Vergehen wurde er gebüsst mit 1 Pfund und Androhung von Gefangenschaft.>

S.201 14.04.1700 <in vorstehender Sache>

erschien der Schreiber Meyer von Mattstätten, klagte, der Müller von Urthenen habe in seinem Haus seiner Frauen nach dem Fürtuch griffen, welches aber vor 8 Tagen



Apothekerwaage des Stammvaters Hans Meyer 67, welcher Hufschmied, Rossarzt und Amman zu Mattstetten war (~ 27.08.1598, + Anfang 1685).

der Müller alles laugnete und kan der Schreiber nichts beweisen; wurde aufgehbt und wylen dieser mit jenem und während Hohen Zeit im Wirthshaus sich voll-getrunken, einander gepalget, als wurde der Schreiber gestraft um 10 Schilling, und dermahlen des Müllers mussig ze gahn und fleissiger den Gottesdienst zu besuchen.

S.202 16.06.1700 <Bendicht 016>

Eodem erschienen Benz Meyer von Mattstätten und Adam Eberhart, item Adam Leus Knecht, Hans Dürig von Jegenstorf, welcher da Sontag abends vor des Schmiedbenzen Haus bey den fenstern lehnte, da ist der Benz und gemelter Adam mit ihm aus dem Haus kommen, ihne fluchend auf dem Zaun erdappt, ihn geballget, geschlagen und geschworen, sind all drey im fehler gefunden und jeder gestraft wurden zu 5 Schilling.

S.216a 30.07.1702 <Hans 068>

sind vor Chorgricht erschienen: erstlich Hans Meyer von Mattstätten und seine Tochter Maria, und Maria Hubacher, Hans Joggi Rufers Frau, welche obbedeutete Maria Meyer von dem ihre zugemuhteten Laster einicher allzugrossen Gemeinschaft mit Joggi Rufer purgiren <reinigen> und entschlagen müssen; und darbey noch einen halben Gulden zu erlegen ihre auferlegt worden.

S.217 06.08.1702 <in vorstehender Sache>

sind vor Chorgricht erschienen Hans Meyer von Madstetten und seine Frau und sein Tochter Mareyen und Clauss Hubacher samd seiner Frau. Da die mansbilder den 30.Juli von wegen obigen zugemuhteten lasters einander geschlagen, da ist der Hans Meyer, als welcher mit wüsten Worten der anfänger gewesen, und büsst worden, 10 Schilling, und neben einer guten censur zur einigkeit vermahnet.

S.241 10.10.1706 <in vorstehender Sache>

Item hatt der Chorgricht Sekelmeister geklagt, der Meyer Hans wolle den halben Theil, der ihm vor der Ehrbarkeit ist auferlegt worden, vor diesem wegen seiner begangenen Fehlern nit erlegen wollen. Er aber, als Sekelmeister, weil er rechnung gegeben, könne denselben, als verrechnet und ihm zugehörig, nit nachlassen. Ist erkent worden, er solle ihn nochmal abfordern. So er sich den abermal weigere, so soll ihm vor Chorgricht gebotten werden.

S.241a 17.10.1706 <in vorstehender Sache>
Eodem sollte erscheinen (citate) Meyer Hans, ist aber nit erschienen, soll ihm noch einmal gebotten werden.

S.241a/242 24.10.1706 <in vorstehender Sache>
ist stillstand gehalten worden, da dann erkent worden, der Meyer Hans solle, obschon er abzahlen wil, in eines Weg citiert werden, weil er anfangs unverschamte wordt sol geredt haben und gesagt, er seye nüt schuldig.

Band 2: 01.01.1708 - 05.12.1717

S.14 16.12.1708 <Tochter von 016>
Auf Sonntag den 16 Decemberis sind auf gethane Citation vor Chorgricht erschienen: Hans Glauser, Müllers Sohn, und Anna Meyer, item Claus Niclaus und Salome Glauser, beyderseits Eheleüth von Münchringen, und alss Ihnen ihr fähler vorgehalten, dass nemblichen der beyschlaff und die schwängerung ihrem Kirchgang <Hochzeit> vorgegangen und sie beyderseits solches mit bezeügendem Reüwen erkent und bekent, auch desswegen umb Verzeichung gebätten, als sind sie neben einer gegebenen Censur ein jede Parthey umb auch 2 Pfund gestrafft worden.

S.293/294 03.05.1716 <Niclaus 153>
ist Chorgricht gehalten worden und sint vor der Ehrbarkeit erscheinen Hr. Hanss Rudolff Dürig Notarius allhier und auch Hr. Niclaus Meyer von Madstetten Notarius, welche beide um eigne Kirchenstüle angehalten haben, und weilen sie versprochen haben, dem Kirchmeyer zu geben und zu entrichten, war denen angezeigt worden und vor diesem statuiert <festgelegt> worden, ist es ihnen auch bewilliget und vergünstiget worden.

S.316 10.01.1717 <Niclaus 153>
Eodem ist auch citiert worden Niclauss Meyer junior von Madstetten Notario, ist aber, weil er nicht anheimbsch ware, nicht erscheinen.

S.317 17.01.1717 <in vorstehender Sache>
Eodem ist auch vor der Ehrbarkeit erscheinen Hr Niclauss Meyer junior von Madstetten Notarius, welcher, weil er vor etwas Zeits mit dem Schreiber allhier um einen eignen Kirchenstuhl angehalten, und derselbige nicht ihme sonderen dem anderen assigniert <zugeteilt> worden, die besuchung und übung dess Gottesdiensts in seiner

Pfarrkirchen underlassen, auch verabsaumet, vorgebende, dass er an Sonntag und Festtagen sich nach Hindelbank begeben, nachdem er aber mit diesem eitelen und übel lautenden grund sich hatt verlauten lassen und also verhört worden und abgestritten, ist gudt und nothwendig erachtet und erkent worden, ihne dessthalben, sintemal noch vihl ander stüel, zu censurieren und zu vermahnen. Ist aber fortgangen und hatt sich fort gepakt, ohne die Chorgrichtl. Erkantnuss und censur zu erwarten und anzuhören. Vid. supra <siehe unter> datum 3. May

S.320 21.01.1717 <in vorstehender Sache>
Eodem ist auch wieder citiert worden und erscheinen Niclaus Meyer junior Notarius, welcher um obvermeldeter Ursach und äergernuß willen neben vor- und ablesung einer Hoch-Oberkeitlichen Ordnung censuriert und vermahnt worden. Darneben, weilen er vor acht tagen, nachdem er abgetretten, sich absentiert <entfernt> und fort gepakt, soll er entrichten 10 Schilling.

S.328 12.03.1717 <in vorstehender Sache>
Eodem ist auch citiert worden und erscheinen Nicl. Meyer von Madstetten Notario, damit er Jkr. <Junker> Oberherren und ganze Ehrbarkeit, weilen er ohnlangsten sich ungebärdig und ungehorsam erwiesen, und sich mit unverschamten Worten hatt hören und verlauten lassen, geziehend um Verzeyhung bitte. So endlich nach langen Worten und zusprechen ervolget ist.

S.333 30.05.1717 <Niclaus 154>
Eodem sint auch citiert worden und erscheinen:
Bentz Loüw, Hanss Loüw, Niclauss Meyer, Madstetten
Jacob Leeman, Bärisswil
Dess welche zu Madstetten an einem Sonntag miteinander gekeiglet <gekegelt> hatten und auch censuriert und vermahnt worden.

S.342 15.08.1717 <Jakob 085>
Eodem sint auch citiert worden beyde Hanss Loüw, Jacob Meyer von Madstetten, Hanss Ruefer von Uhrtenen, sint aber nicht erscheinen.

S.342 22.08.1717 <in vorstehender Sache>
Den 22. ist Chorgricht gehalten worden, allwo citiert worden und erscheinen sint Hanss Loüw, Hanss Loüw, Jacob Meyer von Madstetten Hanss Ruefer von Uhrtenen. Dem-

nach sie dess spilens oder keiglenss halben am Sonntag verklagt und befragt worden und bekantlich waren, sint sie censuriert, vermahnt und dimittiert <entlassen> worden.

Band 3: 02.01.1718 - 30.12.1725

S.39 16.04.1719 <Bendicht 016>

Eodem hatt der Christen Häberli, der Statthalter und Chorrichter, welcher, alss der Ried Bentz, Bentz Clauser von Jegenstorf, von der Herschafft allhier citiert und um dess Bentz Meyerss willen von Madstetten, welchen er geschlagen und verwundet, actioniert <angeklagt> worden, im Schloss beywohnete, obvermeldete Bentz Clauser und Bentz Meyer als Spihler angeben und verleidet. Sintemahl ihr spihlen unglück und unheil mit sich gebracht und veruhsachet und er ihme, dem Statthalter, ist anbefohlen worden. Sollen citiert werden, wie auch der Niclauss Witschi von Jegenstorf und Niclauss Walther von Seedorf, als mit spihler.

S.39/40 23.04.1719 <in vorstehender Sache>

Ist Chorgricht ghalten worden, allwo obvermeldete ärgerliche Spihler, welche am verwichenen Festtag Maria Verkündigungs tag im Oberen Wihrtsshaus gespihlet und gezehret dabey, citiert, cenzuriert und vermahnt worden. Inss besonders sind Bentz Meyer, als welcher, nachdem unter ihnen hader und streit entstanden, sich mit draüworten <Drohungen> verlauten lassen und mit einem mässer gedräuwet, und Bentz Clauser, welcher den anderen vor dem Wihrtsshaus angegriffen und übel tractiert oder blessiert, zum frieden, versöhnlichkeit und correction oder verbesserung ihres lebens handelss und wandelss vermahnt, und dessthalben erinnere worden. Sint iedem 10 Batzen zu entrichten auferlegt worden.

Dem Wihrt Franz Schönauern hatt mann auch eine Wahrung und Vermahnung mitgetheilt gegeben.

S.281 16.04.1724 <Niclaus 153>

Eodem sint auch citiert worden Hr Niclaus Meyer zu Madstetten Notarius und sein Eheweib Elssbeth Kräuchi, die alte Wihrtin von Buchsee, quae non bene audit <die nicht gut hört>, welche, nach dem sie vor etwas Zeits proclamatione hic pacta <nachdem die Verkündigung hier geschehen ist> zu Gertensee Kirchenrecht <Hochzeit> gehalten, und ein Zeitlang hernach ein Kind allhier tauffen lassen, der frühzeitigen Schwangerschafft halben verleidet worden. Da dane, er der Schreiber da ware, weilen sie aber abwesend ware, als ist er nicht verhöret, sondern drumb gewiesen worden, er solle, wann die Zeit der Kindbetti gänzlich beieinand, mitt einander kommen.

S.283 30.04.1724 <in vorstehender Sache>

Ist Chorgricht gehalten worden, allwo citiert worden und erschienen sint Hr Niclaus Meyer der Schreiber zu Madstetten und seine Frauw die Schreiberinn, welche nicht vor dem Kirchgang frühzeitigen beischlaff gehalten und durch frühzeitige Schwangerschafft und Kindestauffe sich selbstem gnuetsam antag gegeben, sonderen auch selbigen consiquidem ipsum callide, ut aiebant circumveniebat <und folglich, auf listige Weise wie man sagt, ihn umgarnt hatn>, mit der Ehe bemäntelet und zu bedecken getrachtet habe. Sint censuriert und in ansehen ihres sündlichen lebens handels und wandels, zur verbesserung desselbigen vermahnet und dass sie ihre 3fache pflicht, in ansehen Gottes, ihrer selbstem und der nebenmenschen, je lenger ie <je> mehr betrachten und derselbigen sich befeissigen erinnere worden. Sint ihnen auch 3 Pfund auferlegt worden.

Band 4: 13.01.1726 - 20.01.1732

S.9 10.04.1726 <Jakob 085>

Ist Chorgricht gehalten worden, allwo Jacob Meyer von Madstetten und sein Eheweib, als welche vor der Ehrbarkeit fruehzeitiger Schwangerschafft halben, obschon sie zu Bremgarten Kirchen Recht <Hochzeit> gehalten haben, verleidet und angezeigt worden, citiert und dessthalben censuriert, und der poenitz <Busse> halben vermahnt und erinnere worden. Ist ihnen die gewohnte Chorgrichtl. Buess, namblich 3 Pfund, auferlegt worden, welche sie auch entrichtet haben.

S.127/128/129 30.05.1728 <Johannes, Sohn des Niclaus 152>

Eodem sint citiert worden und erschienen nachfolgende streitige Partheyen: Johannes Meyer von Madstetten, der Tischmacher, und seines brueders, dess Hr Schreibers <Niclaus 153> magd daselbsten, Maria Häberli von Buchsee, als welche ihne, den Tischmacher, der Ehe Versprechung und dess unerlaubten beyschlaaffs halben, wie wohl ihren red und aussag nach ohne Schwangerschafft, angeklaget. Demnach er aber ihro dessen nicht geständig, sonder in ansehen, dass eint und anderen in abred war, als hab ich ihnen und ihme, dem Meyer insonderheit, sintemahl sie seit dieser und jener und geraumer zeit ein unordenlich und ärgerlich leben sollen geführet, und er insbesonders mitt zorn seine Zungen erschreckenlich und ärgerlich missbraucht habe, wie er sich dann auch vor und in ansehen der Ehrbarkeit ungestüehm und ungeziemend verhalten und erwiesen, absunderlich und offentlig ernstlich und viehfalltig zugesprochen, wonach sie mitt einem bericht-Schreiben an MHH dess Oberen Consistory versehen, dahin gewiesen und also dimittiert worden.

S.131 13.06.1728 <in vorstehender Sache>

Sint zwey Ober-Chorrichtliche Schreiben, den Tischmacher von Madstetten, Johannes Meyer, und den Niclaus Dürig von Jegenstorf, Chirurgum betreffend, der Ehrbarkeit vor- und abgelesen worden. Sihe Supra <oben> und in dem Chorrichtl. Schreiben.

S.133 - 136 25.07.1728 <in vorstehender Sache>

Ist Chorricht gehalten worden und sind citiert worden und vor dem edelvesten Jkr. Oberherren und der Ehrbarkeit nachfolgende Partheyen erschienen: Namblich Johannes Meyer von Madstetten, der Tischmacher, und seines brueders, dess Hr Schreibers Nicl. Meyers Magd daselbsten, Maria Häberli, von Buchsee.

Allwo sie Klägerinn, laut und vermög dess Oberkeitl. oder Ober-Chorrichtl. Schreibens, datiert den 3.Juny, weilen MHH dess Oberen Consistory den abspruch, biss man wissen wirt, ob sie schwanger seye oder nicht, verschoben, ihrer Klägden halben wieder examiniert und verhoret worden, so dass ihren aussag und ihrem bericht nach keine Schwangerschafft verhanden. Die Ehe-Versprechung dann und den beyschlaaff betreffend, dessenthalben sie ihne, den Meyer, vor etwas zeits angeklagt, so dass er das eint und ander verneinet und gelaugnet, so ist es, sintemahl sie auf gleicher klage, wie er auf der negativ, verharrete, bey der vorgehenden Chorrichtl. aussag verbleiben. In ansehen derjenigen Personen dann, so etwann dess sonderbaren und genauwen Umgangs dieser Partheyen halben einiche wissenschaft haben möchten, und welcher mann, nach dem befelch und guett erachten MHH dess oberen Consistory, und vermög dess übersendeten Ober-Chorrichtlichen Schreibens vor die Ehrbarkeit bescheiden, dessthalb examinieren und vernemmen sollte, ist zu wissen, dass sie zwar, namblich dess Tischmachers brueder, Hr Niclauss Meyer Notarius und sein Eheweib citiert worden, sint aber, weilen sie nicht gern vor der Ehrbarkeit erschienen sint, zum edelvesten Junker und Oberherren gangen und hatt hernach der Junker Oberh. vor der Ehrbarkeit zum bericht vorgebracht und angezeigt, dass sie sich am tag zuvor vor Ihme gestellet und sie jede besonders examiniert und befragt, ob ihnen etwas in wissen von dess möntschen mit- und anderen anlag. Da dann ermeldter Notarius oder Schreiber, als dess beklagten brueder, geantwortet, dass ihme im geringsten gantz und gar nichts bekant. Ist bald gesagt, vae autem <wehe aber>. Sihe Apoc. 21, V.8 et alibi <siehe Apocalypse 21, Vers 8 und anderswo>. Sein Weib aber ausgesagt, sie seyen einander nun und dann nachgezogen. Von Ehe-Versprechung aber und beyschlaaff wissend sie nit zu reden. Sihe supra citato loco <siehe wie oben angeben>. Worauf hin abermahl ein Chorrichtl. Schreiben expediert <abgeschickt> und

diss geschäft MHH dess Oberen Consistory zur endlichen Decision <Entscheidung> überlassen worden.

S.139 22.08.1728 <in vorstehender Sache>

Ist ein Ober-Chorrichtl. Schreiben, den Tischmacher zu Madstetten, Johannes Meyer, und Marey Häberli von Buchsee, welche zu Bern zur abbüssung gehalten worden betreffend, der Ehrbarkeit vor- und abgelesen worden. <Das Strafmass ist nicht erwähnt>

S.272 - 274 17.09.1730 <Bendicht und Jakob, Söhne von 068>

Ist Chorricht gehalten worden. Nachdem vor acht tagen underscheidenliche namhaffte Klägten vorgebracht worden sint, betreffent Bentz und Jacob Meyer von Madstetten, zwey brüeder, hatt ihr Chorrichter Beat Loüw angezeigt, dass sie an dem letsteren Heiligen Sonntag, hiemitt Sonntag nach Verematag, mitt ihrer füllerey, schlägerey und von dannen entspringendem unordenlichem, ärgerlichen, wilden leben, schweren Tournieren <Herumtreiben?>, grosse ärgernuss gegeben und mitt ihrer ungestümmigkeit so viehl unrueh veruhrsacht, dass mann um zu stillen und zu wehren, nachbahren <Nachbarn> hiesse kommen. Als sie nun citiert worden, ist der älter und ledig brueder, der Bentz, welcher beim Stock, allwo mann Wein ausgibt, und bei seines brueders schwager, nach <nahe> beim Stock, Jac. Hubacher, oftmahl getruncken, sich daselbst eingefunden, und auch an demselbigen Tag, von dannen in seines brueders haus hinüber gangen und daselbsten, wie mir hernach sein brueder bekennet, hatt sich so ungestümm erzeigt und erwiesen, dass er mitt einem Hammer auff trog, tisch und fenster in seiner hinteren stuben, allwohin sein brueder ihn gestossen hatt, geschlagen, nicht erschienen. Jacob Meyer aber hatt sich gehorsamer erwiesen und ist, nachdem er desshalben zu red gestellet worden, mit gegebener Censur und Vermahnung wieder dimitiert worden.

S.277/278 01.10.1730 <in vorstehender Sache>

Ist citiert worden und endlich erschienen Bentz Meyer von Madstetten, Jac. Meyerss brueder daselbsten, ein rossartz, welcher hin und wieder gehet, als ein solcher, wohin mann ihn beschiket, umb artzneymittel zu geben und zu bringen, wie er sich dann auch unter anderem, nachdem er zum dritten mahl citiert worden, seiner abwesenheit halben entschuldiget hatt. Darneben ist er wegen obbemelter, sihe supra den 17.Sept. schlägerey, welche sie beid brüeder als mitt Wein wohl bezechte, angestiftet und ungestümmigkeit die er erwiesen und erzeigt, censuriert, und in ansehen seiner lie-

derlichkeit zur verbesserung vermahnt und dimittiert worden. Soll mit dem Sigrist und Chorweibel wegen seiner Zeitversaumnuss abschaffen und ihn befriedigen <Kosten ersetzen>

S.320 - 322 19.08.1731 <Johannes, Sohn des Niclaus 152>

Ist Chorricht ghalten worden. Allwo citiert worden und erschienen sint Johannes Meyer von Madstetten, Tischmacher, und sein Eheweib, als welche, obschon sie sich erst ohnlangsten mit einander verheüwrahtet haben, dennoch grausam ärgerlich und unordenlich mit einander leben und mitt ihrem zanken, streiten, schweeren, tournieren und allerhand Ungestümigkeit gros äergernuss geben, wie dann auff ihrer Geklagt und angezeigt worden, dass er, wann er tourniert und sie etwahn gehen und klagen will, im hauss die thüren verniglet <vernagelt>, und wann sie von hauss verjagt worden, so lange zeit nicht zu essen ueber kommen und hernach wieder inss hauss gehen wolte, dieselbigen wieder verschlossen und auch im hauss grimm und zorn also jämmerlich ausbrechen lasse, dass sie sich auff ein zeit in einen stall musste retirieren <zurückziehen>, mit bezeügen und vermelden, dass er ihre so viehl böses angewünscht. Wie dann bekant und die erfahrung bezeüget, welch unheyl, jammer und elend diss veruhrsachet, wann mann dem Satan, dem neidig, hässig, zornigen und grimmigen Mordgeist, mit wachen und Gebett nicht widerstehet und seine böse begiehrden und grimmige natur nicht zähmen und bezwingen will, dass er gesagt, dass er wolte, dass sie der bös nemte und über weis nit viehl bergen truege.

Weiters, weil sie vor einicher zeit um ihr kind kommen und allzu frühezeitig Kindbetteerin worden, hatte sie dessthalben, auch weil er sie am Sonntag zuvor, als sie hernach am Zinstag in diesen Zustand kommen, mitt seiner ungestümigkeit auff ein gutschli <kleines Ruhebett, Sofa> darnieder geworfen, gueten theils die schuld auff ihn geworfen, mitt beygefüegter Klag, dass er mitt ander leüten, und ins besonders mitt dem Marey Loüw, dess Schuemachers Bentz Loüwen Eheweib, als welche, ehe dass die Tischmacherin dahin kommen, daselbst wohnhafft waren, schlimme conversation habe, mitt einander in ihrer abwesenheit trincken, und ihr Töchterli, alss auff ein zeit heimb kommen, sie bey einander angetroffen. Des er nun, ihr mann, dessthalben verhört und zu red gestellet worden, hatt er seine wilde natur, ungeziehende geberden und ungehaltene böse Zungen abermahl an den Tag gelegt, dass sie ein ärgerlich und unordenlich leben mitt einander führen und jämmerlichen Hausstreit und Krieg haben, inn so weit bekent, aber der umständ und sonderbahren Klägten halben das meiste gelaugnet, Klagende auff seiner seiten, dass sie ihm viehl verthüre, entwende, und ihren Kinderen gebe. Da sie doch vorgeben und eingewendet, dass er diss und

jenes ihr einbschliesse und mitt ihren mitteln, umb welchere Herausgebung er bey ihrem Vogt also sich bemüeht und urgirt <dringend machen>, dass er auff paar gelt getrungen, umbgehe, wie er wolle, wie auch, dass ihre stiefftochter, so bey ihme ist, viehl streitigkeit und wiederwertigkeit veruhrsacht.

S.322 - 324 24.08.1731 <in vorstehender Sache>

Dess am Freytag hernach ist diss möntsch, namblich Marey Loüw von Madstetten, dess Schuemachers daselbstes Eheweib auch citiert und im Pfrundhauss in gegenwart dess Chorweibels, alss an einem Freitag, dessthalben zu red gestellet worden. Sihe Supra. Verantwortung war, dass sie selbsten umb dieser Nachreden willen vor einicher Zeit den Hanss Loüw, einen Nachbahr zu ihr, namblich der Tischmacherin, g'schickt, um sie dessthalben anzureden und ihren b'scheid zu vernemmen. Antw: Sie thüye <tue> dessthalben nichts ab ihr und lege nichts auff sie. Darneben sagte diss Marey, dass sie, namblich Tischmacherin, sie jetzunder darmitt belohne, nachdem sie ihr hatt gholfen wöschen, das garn auffhencken und verwichenen winter so viehl für sie gethan, und hatt sich auch mitt laugnen g'spehrt und g'wehrt, worauffhin sie mit gegebener nohtwendigen gueten Wahrung und Vermahnung wieder dimittiert worden. Ihme dem Tischmacher dann, als welcher den Chorrichter von Madstetten wieder alle geziehende ehrerbietigkeit vor der Ehrbarkeit, nach seiner gewohnheit rauch <rauh> angeschnaubet und mitt unverschammtheit von ihm und zu ihm geredet, sint 20 Batzen oder ein Pfund auferlegt worden. Ferners theilt das Amtsgericht Fraubrunnen die Maternitätssentenz mit in der unehelichen Schwangerschaft der Catharina Zelia Meier, Christens Tochter, von u. zu Mattstetten, gegen Samuel Riesen von Oberbalm, auf dem Lindenhübel bei Oberlindach.

1. Das von der Meier am 19ten Mai 1855 geboren und am 10ten Juni darauf zu Jegenstorf auf den Namen Friedrich getaufte Kind der Mutter u. ihrer Heimathgemeinde als unehelich zugesprochen, u. sie zu den Kosten verfällt.
2. Sowohl der Meier, als dem des Umgangs, nicht aber der Vaterschaft geständigen Riesen, wurden für diesen ihren ersten Fehler jeder 25 Fr. Busse oder 2½ Tage Gefangenschaft als Abbüssung auferlegt.

S.392 31.01.1864 <Anna Maria 018a>

A. Maria Meyer(+) u. Sam. Nobs, Pat. Spruch

Spruch des Amtsgerichts Bern vom 21. October 1863

Paternit.: Anna Maria Meyer, Bend. u. der Barb. Gerber, von Mattstetten, zu Stettlen, u. Samuel Nobs von Seedorf. (die Meyer am 7. Octob. gestorben)

S.406 04.12.1864 <Maria Rosina 019b>

Maria Rosina Meyer u. H. Constant Bourquin Pat.

Schreiben vom Kirchenvorstand Vauffelin vom 10. November 1864

Mittheilung, Maria Rosina Meyer, Bendichts u. der Anna Scholl, von Mattstetten, zu Romont, habe ihre aussereheliche Schwangerschaft angezeigt u. beklagt einen Henri Constant Bourquin von u. zu Romont.

Fortsetzung im GHGB-Mitteilungsblatt Nr. 43/Juni 2012

Familiendaten archivieren - aber richtig!

Jörn Daub und Doris Reuter, Deutschland

Es gibt erschreckend viele Familienforscher, die ihre Forschungsergebnisse aus Unwissenheit nicht sichern und am Tag des Festplattenabsturzes mit leeren Händen dastehen. Doch auch wer seine Daten archiviert und sich auf der sicheren Seite wähnt, kann böse Überraschungen erleben. Doch wer bei der Datensicherung auf GEDCOM setzt, ist gut gerüstet.

Fast alle Familienforscher bestätigen auf Anfrage, dass sie die Früchte ihrer Forschung gut gesichert haben. Dabei bedienen sich die Forscher sehr unterschiedlicher Methoden. „Ausdrucken! Papier kann man auch in 100 Jahren noch lesen.“ sagen viele. Andere speichern die Familiendatei ihres Programms ab und zu auf der Festplatte oder auf CD.

Um es vorweg zu sagen: die Sicherungsdatei auf der Festplatte abzulegen ist keine gute Idee. Wenn die Festplatte bzw. der Rechner seine zukünftige Mitarbeit verweigert, ist die Sicherungsdatei genauso unerreichbar wie die Familiendatei selbst. Denken Sie nie, das könne nicht passieren: Es sollte nie eine Frage sein ob die Festplatte kaputt geht, sondern wann. Es gibt aber noch sehr viel mehr Fallstricke bei der Datensicherung. Wer seine Familiendatei vor dem PC-Ausfall gut gesichert hat, denkt: «Schnell die Daten auf den neuen Rechner geladen und weiter gehts!» Richtig?- Falsch! Was tun Sie beispielsweise, wenn sich die alte, gewohnte Software auf einem PC mit neuem Betriebssystem nicht installieren lässt? Wer jetzt seine Forschungsergebnisse nur auf Papier gesichert hat, muss alle gesammelten Informationen neu eingeben.

Kein Programm zum Öffnen der Datei

Das alte Programm muss noch vorhanden und lauffähig sein, sonst gibt es keinen Im- oder Export der Familiendatei. Was so trivial klingt, ist tatsächlich oftmals ein echtes Problem. Gerade wenn das Betriebssystem überraschend gewechselt werden musste, kann dies ein kleines Drama werden: Man hat die Familiendatei regelmäßig gesichert, aber es gibt kein Programm mehr, um diese zu öffnen. In das gleiche Bild passen auch die vielen Hilferufe in Mailinglisten: «Mein Onkel aus Amerika hat mir

eine daten.xyz geschickt, in der alle meine Verwandten sein sollen, womit kann ich die Datei öffnen?» Hier bekommt das Szenario zusätzliche Würze dadurch, dass man das «alte Programm» nicht einmal namentlich kennt. Vielleicht ist es sogar seit Jahren nicht mehr erhältlich und läuft nur auf einem exotischen Betriebssystem.

Aus diesem Grunde sollten Sie immer, wenn Sie ihre Daten sichern, zusätzlich einen GEDCOM-Export durchführen. Eine Sicherung als GEDCOM-Datei muss man in aller Regel per Hand vornehmen, benötigt aber meist nur etwa drei Mausklicks. Wer auch immer die Daten später benötigt, kann entweder die Originalsoftware nutzen oder, dank GEDCOM-Datei, ein beliebiges anderes Programm.

Vollständiger Datenexport

Das alte Programm muss alle eingegebenen Daten ins GEDCOM-Format exportieren. Auch dies klingt banal, trifft aber nur auf wenige Programme zu.

Zu kontrollieren, ob alle Daten tatsächlich als GEDCOM-Datei exportiert werden, ist nicht einfach, aber machbar: Man legt eine neue Datenbank bzw. Familiendatei an, fügt eine neue Person ein und gibt in möglichst viele der verfügbaren Felder Daten ein. Als praktisch hat sich dabei erwiesen, im Feld Beruf auch das Wort «Beruf» einzugeben, im dazugehörigen Ortsfeld «Berufsort» und so weiter. Die fertige Datei exportiert man in eine GEDCOM-Datei und öffnet sie mit einem Texteditor (z. B. Word, Notepad, usw.). Wenn irgendwo «Beruf» und «Berufsort» vorkommen, sind die Daten zumindest vorhanden. Sofern das Genealogieprogramm dies zulässt, sollte man auch ruhig einen zweiten Beruf namens «Beruf 2» hinzufügen, um zu sehen, ob auch dieser in die GEDCOM-Datei exportiert wird. «Zu aufwändig», mag mancher Anwender denken. Und tatsächlich dauert eine solche Prüfung etwa zwei bis drei Stunden. Aber: Wie viele Jahre haben Sie bisher in Ihre Ahnenforschung gesteckt?

Stellt sich bei diesem Test heraus, dass wichtige Daten fehlen, kann der Anwender entweder das Genealogieprogramm noch rechtzeitig wechseln oder die Daten in andere Felder eingeben. Ansonsten muss er sich mit dem Gedanken anfreunden, diese Daten im Ernstfall zu verlieren. Diesen Schritt überspringen können Anwender, deren Programm ausschließlich auf GEDCOM-Dateien basiert.

Ist die GEDCOM-Datei standardkonform?

Die exportierte GEDCOM-Datei muss einigermaßen standardkonform sein, damit andere Programme zumindest die Chance der Datenübernahme haben.

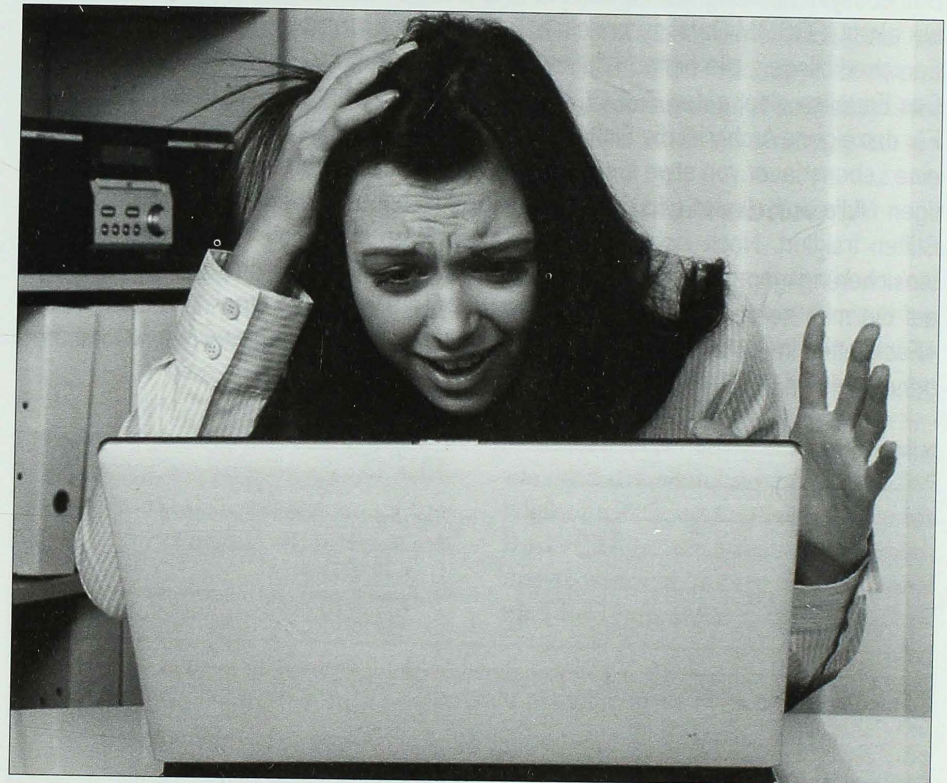
Leider gibt es kein anerkanntes Verfahren, um GEDCOM-Dateien auf Standardkonformität zu prüfen. Mit Testversionen von Genealogieprogrammen aus dem Internet kann

man prüfen, ob die Daten einigermaßen vollständig in irgendwelchen Feldern ankommen. Aber auch Hilfsprogramme ermöglichen einen näheren Blick auf den Inhalt der Datei und schon bei der Eingabe kann der Anwender einiges für die Übertragbarkeit der Datei tun. Stellt man fest, dass die exportierte GEDCOM-Datei einige exotische Merkmale aufweist, kann man sie gegebenenfalls auch mit einem Hilfsprogramm nachbearbeiten.

Unbekannter Empfänger

Das neue Programm, das später einmal die Daten aus der GEDCOM-Datei importieren und verarbeiten soll, muss diese sauber übernehmen können.

Die meisten Ahnenforschungsprogramme haben heutzutage einen recht robusten GEDCOM-Import. Das heißt: Sie stürzen nicht ab, wenn sie eine Datei einlesen. Wie



Schrecksekunde am Laptop - wo sind die Daten? Bild Gina Sanders

viele der eingelesenen Daten dann tatsächlich im Programm verfügbar sind, hängt von der Qualität der Datei und den Möglichkeiten des einlesenden Programms ab. Wenn man seine Datei aus Schritt 3 noch hat, kann man sie durchaus auch zur Entscheidung für sein neues Programm nutzen. Achten Sie auch auf folgendes Detail: Wo landen Informationen, für die das zu testende Programm keine Felder anbietet? Gehen diese verloren?

An diesem Hürdenlauf sind bereits viele Ahnenforscher gescheitert, weil sie sich diesem Thema erst dann stellen, wenn es zu spät ist. Manche arbeiten bereits seit vielen Jahren mit ihrem gewohnten Programm ohne jedes Update; und das kann heißen, dass ihr Programm die Daten in einem völlig veralteten GEDCOM-Format exportiert - oder diese Funktion sogar völlig fehlt. Und wenn im schlimmsten Fall der PC entsorgt werden muss, lässt sich das alte Programm auf dem neuen Gerät mit neuem Betriebssystem nicht mehr installieren. Man kann die Familiendatei nicht mehr öffnen, um eine GEDCOM-Datei zu erstellen, und weil man zu lange gewartet hat, sind alle Forscherkollegen, die helfen könnten, bereits auf neuere Programme umgestiegen. Das Erstellen einer guten GEDCOM-Datei ist allerdings noch nicht alles.

Für das eigene Archiv ist die Sicherung auf einer CD oder DVD sinnvoll. Eine CD-R hat eine Lebensdauer von etwa fünf bis zehn Jahren, sofern man sie in einer undurchsichtigen Hülle aufbewahrt und sie weder mit Aufklebern noch mit lösungsmittelhaltigen Stiften traktiert. Noch sicherer ist für wenige Euro monatlich Webspeicher mit Datensicherungsgarantie. Das ist, vereinfacht erklärt, eine online erreichbare Festplatte, auf die man seine Daten hochladen kann. Auch einige Mail-Provider bieten solche «Festplatten im Netz» an, bis zu einer gewissen Größe sogar gratis (vgl. «Computergenealogie» 4/2005).

Gefährliche Beschriftung

Bereits 2004 warnte die Zeitschrift c't in der Ausgabe 9 davor, Klebeetiketten auf Silberscheiben zu kleben. Die sogenannten Labels verbiegen vor allem DVDs, und diese sind dann oft bereits nach kurzer Zeit nicht mehr lesbar. CDs tolerieren diese Verformungen in der Regel. Besonders problematisch sind in den Klebern der Labels, aber auch in CD-Markern enthaltene Lösungsmittel, die sich zum Teil nach einigen Jahren durch die silbrige Schicht hindurch fressen. Auf dessen Unterseite sind die Daten eingebrannt, daher werden dadurch die Informationen unrettbar vernichtet.

GEDCOM für das digitale Erbe

Wer die Daten über sein eigenes Ableben hinaus sichern möchte, gibt sie (in aller Regel per GEDCOM) an eine «Organisation seines Vertrauens» weiter. Je nach persönlicher Einstellung kann dies beispielsweise der regionale Genealogie-Verein sein, in dem man vielleicht seit vielen Jahren Mitglied ist, oder der Verein für Computergenealogie mit seinem GedBas-Archiv; oder auch die Mormonen (<http://www.familysearch.org>). Es gibt auch einige kommerzielle Unternehmen, denen man seine Daten zur Verfügung stellen kann. Dann allerdings muss man damit rechnen, dass der spätere Abruf der Daten durch Dritte kostenpflichtig ist.

Auf jeden Fall sollte man sich vor Augen halten, dass man seine Forschungsergebnisse zwar auch in Papierform bei seinem regional aktiven Genealogie-Verein auf den Schreibtisch legen kann, doch die Zukunft ist digital. (Der «genealogische Nachlass» wird Schwerpunktthema in Heft 4/2011 der «Computergenealogie» sein.)

Egal ob Sie Ihre Forschungsergebnisse für sich sichern oder der Nachwelt zur Verfügung stellen möchten: beide Ziele sind nur mit GEDCOM wirklich sinnvoll zu erreichen. Daher ist es sinnvoll sich damit jetzt auseinanderzusetzen, bevor das Kind in den sprichwörtlichen Brunnen gefallen ist.

Aus: «Computergenealogie - Magazin für Familienforschung» Nr. 2/2011, www.compgen.de

Ans Licht geholt

Therese Metzger, Münsingen

Haben Sie genug von Chemiekeulen? Möchten Sie auf natürliche Medizin zurückgreifen? Dann habe ich ein paar Rezept-Vorschläge, gefunden im Hausbuch des Venners Niclaus von Graffenried von 1515-1529.

Augentropfen

Item wilttu ein gut Ogenwasser machen, nimm Schneggen und brenn sÿ in ein Roßhut, und nimm dann daßelb Wasser und brönn es noch einmal, und tu Zuckergandel darunder, und brenns under einandren. Daßelb Wasser ist gut zu den Ogen; und tu och Fischbein das wiß in das brennt nacher Wasser trunder; ist der Fischbeinen die die Goldschmied bruchen.

Item aber zu den Ogen, nimm Seyffen, tu sÿ in warm Wasser, das die Seiffen zerganne, und tu am Aben ein wenig in die Ogen und den Morgen, vertreibt das Fel (Schaden/Krankheit?) und macht ein heitter Gesicht.

Derzu ist Schneggenhüßli Bulfer gut zu den Ogen, weler rünendi Ogen hat. Man sol es im mit eim Federkenel inblasen, tut nit we noch das es in schmerz.

Haut

Item die bösi Ruden am Lib zu vertriben, nimm Ochsenzungen und stoß sÿ in Eßich, und rib die Ruden damit, so genießest bald; und gang darnach über 2 Tag in das Bad und wesch es ab.

Wilttu wissen ob ein Frow ein Knab oder Meitli trag, nimm Eppfen (Efeu) mit Krut und Würtzen, und leg ir es uf ir Hobt unwißen; nempt sÿ zum ersten eins Mansbild, so treit sÿ ein Knab, nempt sÿ ein Frowenbild, so ist es ein Meitli.

Gsüchti

Item wilttu ein gut Salb machen für die Gsüchti in Armen oder Beinen oder Knöüwen, so nimm Reckholterberÿ (Wachholderbeeren) und Rotbergÿn Schmer und Brentenwin und stoß es wol under einandren, und mach ein Pflaster darus und leg es uf den Schaden; ist gut an fellen; mam muß es wol riben darfor an der Werme.

Item wilttu ein gut Salb machen für das Rügwe, so nimm Hagedorn Miesch und stoß es wol, und nimm ein klein Seifen darzu, und süd es in Win, das ein Pflaster darus werd, und bind es über den Rüggen, das ist gut dafür.

Wilttu ein gut Bulfer machen, so nimm Schneggenhüßli und stoß sÿ zu Bulfer, und wenn sich ein Mönsch verbrennt hette, so tu deß Bulfers darüber, so genießet du bald.

Stimme aus dem Publikum.

Die Inhaberin eines Hotels in hier macht sich in jüngster Zeit ein besonderes Vergnügen daraus, die Ortsbewohner, die in Geschäften oder behufs Einkaufens die offene Landstraße passieren, die unmittelbar zwischen Hotel und Restaurationsgarten vorbeiführt, in unflätiger Art und Weise zu belästigen, sei es, daß die auserkorenen Opfer je nach Laune, mit einem kühlen Wasserstrahl zu größerer Eile angetrieben werden, oder daß man die Vorübergehenden stellt und mit Schmä- und Schimpfworten überhäuft.

Welchen Ursachen diese Ausschreitungen entsprungen, wissen wir nicht, doch fragt man sich nur wie lange die Flüeler noch dazu verurteilt sind, diejem Treiben Rechnung zu tragen.

Flüelen, 6. Juli 1911.

Einer im Namen Mehrerer.



Inserat im Urner Wochenblatt vom Juli 1911

Demo-Software von MyHeritage

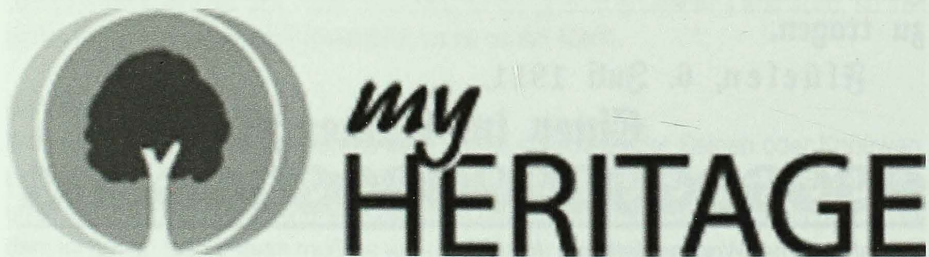
Vorstand GHGB

Die Firma MyHeritage mit Sitz in Israel hat uns angefragt, ob sie diesem Heft der GHGB zum Jahresende eine Demo-CD mit ihrer Genealogie-Software beilegen lassen könnte.

Die Firma stellt sich auf ihrer Website folgendermassen vor: «MyHeritage.de wurde von Gilad Japhet und einer Gruppe von Menschen gegründet, für welche die Ahnenforschung und das Internet eine wahre Leidenschaft ist. Seit dem Startschuss im November 2005 hat sich MyHeritage.de zum weltweit führenden, internationalen Familiennetzwerk und zur zweitgrößten Webseite für Familiengeschichte entwickelt.» Gemäss Angaben auf der Website sollen 61 Millionen Menschen die Dienste nutzen.

Wer Lust und Weile hat, der prüfe diese Genealogie-Software!

Ein kleiner Haken: Bei der Einfuhr der CDs haben sich Probleme ergeben, weil die Schweizer Zollbehörde weitere Angaben zum Produkt wünscht. Bei Drucklegung dieses Heftes ist noch nicht bekannt, ob die nötigen Dokumente aus Israel rechtzeitig eintreffen und wann die CDs vom Zoll freigegeben werden. Sollte die Demo-Software nicht pünktlich zum Versand des Mitteilungsblattes eintreffen, werden wir deren Weiterleitung an unsere Mitglieder später nachholen.



Gesucht wird...

Vorstand GHGB

...jemand, der bei der Planung zur **SGFF-Jubiläumsfeier** vom 12./13. Oktober 2013 in Bern mitmachen möchte. InteressentInnen melden sich bitte bei Trudi Kohler, Büelstrasse 28, 8330 Pfäffikon, truko833@bluewin.ch.

...jemand, der gerne im **Vorstand der GHGB** mitmachen möchte, zum Beispiel im Bereich Veranstaltungen oder als Kassierin. Grundsätzlich stehen alle Chargen zur Diskussion, InteressentInnen melden sich bitte raschmöglichst bei Präsident Hans Minder, Wittenbachgässli 611, 3438 Lauperswil, 034 496 75 93, minder@bluewin.ch.

Tätigkeitsprogramm

Sämtliche Vorträge finden im Institut für Exakte Wissenschaften, Sidlerstr. 5, Bern, statt. Gäste sind jeweils herzlich willkommen!

Mittwoch, 18. Januar 2012, 19.00 Uhr: **Wylerhüsli - legendäres Arbeiterquartier im Berner Wylerfeld**; Vortrag von Andreas Blatter, Münsingen, GHGB.

Die Wylerhüsli bildeten die erste in der Schweiz realisierte Siedlung von Sozialwohnungen. Die Häuschen wurden ab 1890 in Etappen gebaut und ab 1955 systematisch wieder abgerissen. Aber der Mythos Wylerhüsli hält sich bis heute. Das gleichnamige Buch ist Ende November 2011 im Eigenverlag erschienen.

Samstag, 18. Februar 2012, 14.00 Uhr: **Hauptversammlung GHGB**, Restaurant Sonne, Herzogenbuchsee

Dienstag, 13. März 2012, 19.00 Uhr: **Stiftung Affolter, Koppigen** (Dienstbotenheim, Kinderheim Friedau, Gartenbauschule); Referat von Barbara Zbären, Steffisburg, GHGB

Mittwoch, 18. April 2012, 19.00 Uhr: **Hugenotten in der Schweiz**; Vortrag von Dr. Simone Saxer

Samstag, 5. Mai 2012, 14.00 Uhr: **Nachmittagsausflug zum Schloss Holligen**

Dienstag, 12. Juni 2012, 19.00 Uhr: **Von Gichtern, Quacksalbern und Umschlägen - Medizin und Alltag in der Frühen Neuzeit**; Vortrag von Prof. Dr. med. Dr. phil. Hubert Steinke

Samstag, 7. Juli 2012: **Höck in Thun**

Samstag, 4. August 2012: **Höck in Bern**

Samstag, 8. September 2012: **Ganztagesausflug nach Köniz** - Besichtigung des historischen Zentrums, der Kirche und des Schulmuseums

Mittwoch, 10. Oktober 2012: Thema noch offen

Dienstag, 6. November 2012, 19.00 Uhr: **Familienbriefe aus drei Jahrhunderten**; Vortrag von Heinz Fankhauser, Burgdorf, GHGB

Samstag, 1. Dezember 2012: **Höck in Burgdorf**

Mittwoch, 21., 28. März und 4. April 2012: **Lesekurs in Burgdorf**; geleitet von Hans Minder, Lauperswil, GHGB

Mutationen

Eintritte

Thomas Krebs	Kirchenstrasse 11	3097 Liebfeld
Sven Indra	Ergolzstrasse 35c	4415 Lausen
Pascal Scheidegger	Sonnenbühlstrasse 10	8181 Höri

Austritte

Peter Locher	Länggasse 8	2545 Selzach
Alder Kurt	Mattenweg 9	3322 Urtenen-Schönbühl
Heinz Kurt	Brühlstrasse 34	2503 Biel

Verstorben

Hans Jenni	ehemals Heckenweg 38	3007 Bern
------------	----------------------	-----------

Korrigendum

Im Artikel «Informationen bezüglich der Arbeit mit FamilySearch» von Heinz von Allmen im letzten Mitteilungsblatt (Juni 2011) hat sich leider ein Fehler eingeschlichen: Auf den Seiten 25 und 27 sollte der Punkt 6 folgendermassen lauten: Hier wählen Sie das Land «Schweiz» und unter «Land/Bundesland» wählen Sie «Bern» aus.

Hans Jenni zum Gedenken

Andreas Blatter, Münsingen

Am am 8. September 2011 schlief unser Ehrenmitglied Hans Jenni in seinem 91. Altersjahr im Betagtenheim Laupen friedlich ein. Wir wollen kurz auf sein Leben und sein Wirken im Dienste der GHGB zurückblicken:

Hans Jenni wurde am 16. Februar 1921 in Aarberg geboren. Heimatberechtigt war er in Eggiwil. Schulen und berufliche Ausbildung zum Grafiker absolvierte er in Aarberg, Biel, Basel, Bern, Freiburg. Schliesslich liess er sich in Bern als selbständiger Werbegrafiker nieder.

Jenni schaffte es, zeitlebens seiner grossen Passion zu frönen, der Heraldik: er schuf unzählige Orts- und Familienwappen sowie Vereinsfahnen. Dabei zeichnete sich der Grafiker nicht nur als Gestalter und Vollstrecker, sondern vorgängig als fachkundiger Berater aus. Mit seinem eigentlichen Meisterstück, den Entwürfen von Gemeindewappen für das offizielle «Wappenbuch des Kantons Bern», setzte er 1981 einen Massstab - ein Buch, das wohl heute in keinem Bücherregal eines Genealogen fehlen dürfte. Jenni belieferte das Mitteilungsblatt der GHGB über Jahrzehnte mit heraldischen Beiträgen. Auch hielt er einige Vorträge über «sein» Thema und faszinierte mit seinem enormen Fachwissen, aber auch gelegentlich mit seinem trockenen Humor.

Der Grafiker half auch einige historische Festumzüge gestalten und diente als historisch/heraldischer Berater beim Entwurf von Ausstellungs-Pavillons im In- und Ausland. Hans Jenni wird uns stets in Erinnerung bleiben. Seine Fachkompetenz wird uns wohl noch sehr lange fehlen - er hinterlässt eine grosse Lücke. Er war schlicht das heraldische Gewissen der GHGB, was ihm 2009 auch die Ehrenmitgliedschaft eintrug.

Sein Buch «Heraldische Notizen» ist zum Preis von Fr. 29.- weiterhin zu beziehen bei GHGB, Othmar Thomann, Blankweg 28, 3072 Ostermundigen, 079 712 28 11 oder über o.thomann@hispeed.ch.



Hans Jenni

Lesenswertes

Barbara Zbären, Steffisburg

Paul Lascaux: **Mordswein**; Gmeiner Verlag. Ein Krimi vom Jürasüdfuss

Sandra Rutschi: **Im Schrebergarten**; Nydegg Verlag. Ein Krimi über Berner und Jurasier. Erinnerungen werden wach!

Stefan Haenni: **Scherbenhauten**; Gmeiner Verlag. Die dunkle Seite von Thun

Peter Haenni: **Freitod, der 13**; Cosmos Verlag. Der schreibende Solothurner Arzt über Medizin, Bern und die Frage nach Mord oder Selbstmord

Hans Herrmann: **Albdrücken**; Landverlag. Ein Spukroman aus dem Emmental

Stefanie Christ: **Die Grenzen der Nacht**; Nydegg Verlag. Wem Krimis keine Angst einjagen sollte es mal mit Vampiren aufnehmen.

Ulrich Kohli & James Douglas: **Eiskalt**; Universitas Verlag. Ein Mafia Thriller mit Schauplatz Bundesstadt Bern. Geschrieben von einem Schweizer Wirtschaftsanwalt. Aha.

Marijke Schnyder: **Matrjoschka-Jagd**; Gmeiner Verlag. Extrem geeignet für Winterferien an der Lenk.

Peter Rüedi: **Dürrenmatt**; Diogenes Verlag. Vom Pfarrerssohn aus dem Emmental zum Autor mit Weltruhm. Die erste grosse Biographie.

Blaise Cendrars: **Gold**; Verlag Nagel und Kimche. Die fabelhafte Geschichte des Generals Johann August Suter. 1925 erstmals erschienen und endlich eine Neuauflage. Hurra! Diesem Buch und seinem Titelhelden hat Polo Hofer einen Song gewidmet: alles Gold vo Kalifornie. Gebannt von Polos Erzählungen über Suter habe ich dieses

Buch vor vielen Jahren umständlich erstanden. Diese Geschichte hat mich nie mehr losgelassen. Es steht ganz oben auf meiner Hitliste!

Roland Jeanneret: **Von Schangnau nach Kabul**; Lokwort Verlag. Das überaus bemerkenswerte Lebenswerk der Elizabeth Neuenschwander. Wie über 7000 Frauen in Afghanistan und Nepal durch eine Schweizerin Nähen lernten und eine eigene Existenz aufbauen konnten.

Buchbesprechung

Andreas Blatter

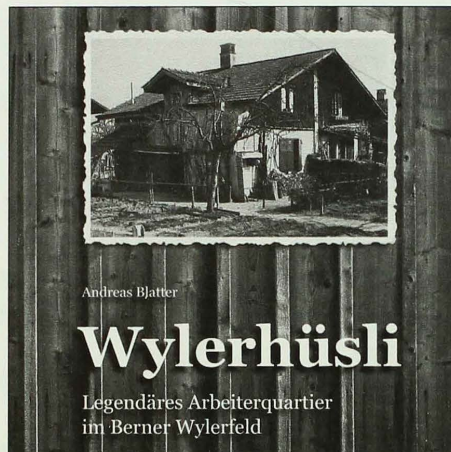
Wylerhüsli - legendäres Arbeiterquartier im Berner Wylerfeld

In Bern herrschte im ausgehenden 19. Jahrhundert eine enorme Wohnungsknappheit. Ganze Familien lebten im Bremgartenwald, weil sie sich keine Unterkunft leisten konnten. Viele ärmere Menschen vegetierten unter unzumutbaren hygienischen Bedingungen. Die Behörden fürchteten deshalb nicht nur Ausbrüche von Epidemien, sondern auch politische Unruhen. 1890 baute die Stadt Bern im Wylerfeld ein Arbeiterquartier.

Als Mieter erhielten primär armengemässige, kinderreiche Familien den Vorzug. Das Konzept der Siedlung war recht einfach: Zu jeder der 98 Wohneinheiten gehörte ein kleiner Garten, der die Bewohner zu einem grossen Teil zu Selbstversorgern machen und ihnen eine sinnvolle Beschäftigung im Freien bieten sollte.

Ab 1955 wurden die malerischen Wylerhüsli in Etappen wieder geschliffen und mussten den ersten Hochhäusern Berns und zusätzlichen Wohnblocks Platz machen. 1972 fiel das allerletzte Wylerhüsli - die geheimnisvolle Mystik dieser Arbeitersiedlung und ihrer Bewohner aber lebt weiter. Um die Spuren der allerersten Siedlung von Sozialwohnungen in der Schweiz zu sichern und der Nachwelt zu erhalten, ist das Buch „Wylerhüsli“ entstanden. Es zeigt viel bisher unveröffentlichtes Bildmaterial aus privaten Fotoalben, lässt ihre letzten Bewohner nochmals zu Wort kommen und sie vom einfachen Leben im Wylerfeld erzählen. In 25 bis 30 Jahren werden kaum mehr Augenzeugen über die spezielle Wohnform im Wylerfeld berichten können.

Preis: Fr. 25.-. Zu bestellen über www.wylerhuesli.ch oder bei Andreas Blatter, Belpbergstr. 38a, 3110 Münsingen



Adressen GHGB

Präsident	Hans Minder Wittenbachgässli 611, 3438 Lauperswil	034 496 75 93 minder@bluewin.ch
Kassierin	Barbara Zbären Günzenenstr. 6 A, 3612 Steffisburg	079 646 97 91 quilt@bluewin.ch
Mitteilungsblatt/ Webmaster	Andreas Blatter Belpbergstr. 38a, 3110 Münsingen	031 721 41 71/079 653 23 66 abl@andreasblatter.ch
Veranstaltungen	Therese Metzger Sägegasse 73, 3110 Münsingen	031 721 09 45 metz.thw@bluewin.ch
Protokollführer	Othmar Thomann Blankweg 28, 3072 Ostermundigen	079 712 28 11 o.thomann@hispeed.ch
Internet-Adresse	www.ghgb.ch	
Post-Konto	Genealogisch-Heraldische Gesellschaft Bern GHGB 30 - 19966-5	

Antrag auf Mitgliedschaft

Heraustrennen oder fotokopieren und einsenden an: Barbara Zbären, Günzenenstr. 6
A, 3612 Steffisburg (Antrag per Internet auf www.ghgb.ch).

Ich möchte der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Bern GHGB beitreten:

Name Ledigname (bei Frauen)

Vornamen

Beruf

Heimatort(e)

Geburtsdatum

Adresse

PLZ Ort

Telefon privat Telefon mobile

E-mail

eigene Homepage

Forschungsgebiete

Ort, Datum Unterschrift